

**Satzung vom 15.12.2023**  
**über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt**  
**Tönisvorst**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Jahr 2024 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf  | 24,84 €  |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 15,76 €  |
| Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf                             | 160,46 € |
- festgesetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2023 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2023

Der Bürgermeister

  
(Leuchtenberg)